

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/732c1c12-c044-37be-a397-c095dbbfe287>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
Amtliche Abkürzung	BetrSichV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-14

§ 15 BetrSichV - Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen

(1) ¹Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. ²Bei der Prüfung ist festzustellen,

1. ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und
2. ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet oder geändert worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.

³Die Prüfung ist nach Maßgabe der in [Anhang 2](#) genannten Vorgaben durchzuführen. ⁴Prüfinghalte, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden.

(2) ¹Bei den Prüfungen nach Absatz 1 ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind und ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach [§ 3 Absatz 6](#) zutreffend festgelegt wurden. ²Abweichend von Satz 1 ist die Feststellung der zutreffenden Prüffrist für Druckanlagen, deren Prüffrist nach [Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.4](#) ermittelt wird, unmittelbar nach deren Ermittlung durchzuführen. ³Über die in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Prüf Fristen entscheidet im Streitfall die zuständige Behörde. ⁴Satz 1 gilt ferner nicht für die Eignung der sicherheitstechnischen Maßnahmen, die Gegenstand einer Erlaubnis nach [§ 18](#) oder einer Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften sind.

(3) ¹Die Prüfungen nach Absatz 1 sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach [Anhang 2 Abschnitt 1](#) durchzuführen. ² Sofern dies in [Anhang 2 Abschnitt 2, 3 oder 4](#) vorgesehen ist, können die Prüfungen nach Satz 1 auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. ³Darüber hinaus können alle Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage beeinflussen, von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. ⁴Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, können die Prüfungen nach Absatz 1 durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden. ⁵Satz 4 gilt nicht für Dampfkesselanlagen nach [§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#).

